

1475

Donnerstag, 27. Juli 1939.

Aufruf der sozialdemo-  
-kratischen Partei.

Politisches Departement. Bericht und Antrag vom 26. Juli  
1939.

Die sozialdemokratische Partei der Schweiz erlässt einen Aufruf an das Schweizervolk, in welchem eine Anzahl von Leitsätzen programmatischen Inhalts aufgestellt sind. Der Aufruf enthält folgende Stelle:

"Welche Aussenpolitik will das Schweizervolk?

Keine ängstliche Verehrung von Grösse und Macht. Keine Bücklinge vor den Tyrannen der Welt. Keine Neutralisierung der öffentlichen Meinung und der Presse.

Sondern eine tapfere und stolze Haltung, die das Recht vor die Gewalt setzt, die eine von jeder fremden Beeinflussung unabhängige, wahre Neutralität pflegt, die mit allen Staaten korrekte, mit den demokratischen freundschaftliche Beziehungen unterhält und damit die vornehmste Mission der Schweiz erfüllt: Dem Frieden zu dienen."

In dem letzten Satz wird unzweideutig die Forderung nach unterschiedlicher Behandlung der sog. demokratischen und der "nichtdemokratischen" Staaten erhoben. Diese Forderung steht nicht nur im Widerspruch zu der Neutralitätserklärung des Bundesrates vom 29. März 1938, sondern auch zu der Erklärung der sozialdemokratischen Fraktion, die mit den übrigen Fraktionen der damaligen Haltung des Bundesrates zugestimmt hat. Es wäre geradezu verhängnisvoll, wenn im Volk der Glaube aufkäme, wir könnten mit den Staaten einer Gruppe bloss korrekte Beziehungen unterhalten und mit der Pflege freundschaftlicher Beziehungen uns auf die Mächte der andern Gruppe beschränken. Wenn eine solche Auffassung nicht von vornherein mit aller Entschiedenheit bekämpft wird, so könnte von Seiten interessierter Mächte dem Bundesrat entgegengehalten werden, dass er die Verbreitung solcher Ansichten widerspruchslos dulde und seine Haltung nicht mehr als einwandfrei neutral gelten könne.





Es kann sich fragen, ob die Veröffentlichung des Aufrufs nicht untersagt werden sollte, weil seine Sätze über die Außenpolitik geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit und die Neutralität unseres Landes zu gefährden und deshalb Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial anwendbar wäre. Auch könnte Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1934 betr. Massnahmen gegen die Presse herangezogen werden, wo vorgesehen ist, dass Druckschriften, die geeignet sind, die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten zu gefährden, durch die Kantone vom öffentlichen Ausstellen und vom Vertrieb ausgeschlossen werden können.

In Anbetracht aller Umstände erachtet es indessen das Politische Departement als richtiger, von einem Verbot abzusehen, das sich nicht nur auf die weniger beanstandeten Sätze, sondern auf den ganzen Aufruf erstrecken müsste, nachdem eine Abänderung des bereits gedruckten Aufrufs nicht mehr möglich erscheint. Es dürfte auch politisch zweckmässiger sein, den von der sozialdemokratischen Partei vertretenen Standpunkt in der Öffentlichkeit richtigzustellen, indem dadurch besser als durch ein Verbot unser Volk über den wirklichen Sachverhalt und die Tragweite der in Rede stehenden Frage aufgeklärt werden kann.

Das Politische Departement schlägt deshalb vor, es sei der Aufruf, dessen Veröffentlichung vorsorglicherweise in den meisten Kantonen noch nicht gestattet wurde, freizugeben, dagegen sei gleichzeitig vom Bundesrat der Presse eine Mitteilung zuzustellen, die im Entwurf dem Antrage beigelegt ist (s. Beilage).

In der Beratung wird das Plakat als ungehörig und unwürdig bezeichnet und als ein Beweis dafür, wie wenig die sozialdemokratische Partei sich ihrer Verantwortung bewusst ist und auf die Interessen des Landes Rücksicht nimmt. Doch werden gegen die Abgabe einer Erklärung im Sinne des Antrages des Politischen Departements Bedenken geäussert. Wenn das Plakat staatsgefährlich und geeignet ist, unsere guten Beziehungen zum Auslande zu trüben, so müsste es verboten werden. Können wir ein solches Verbot nicht aussprechen, so wäre von der Abgabe einer Erklärung abzusehen, weil dies ein Präjudiz schaffen würde, dessen Folgen jetzt nicht zu erkennen sind. Es handle sich nun hier um ein Plakat und eine Aeusserung einer Oppositionspartei, einer in der Bundesregierung



- 3 -

nicht vertretenen Partei, sodass ein allfälliger Protest der davon betroffenen Staaten zurückgewiesen werden müsste. Auch seien darin keine Beschimpfungen und dergleichen enthalten. Es dürfte überhaupt schwer fallen, eine Vorzensur vorzunehmen. Dem Plakat sollte nicht durch eine bundesrätliche Erklärung eine übertriebene Bedeutung gegeben und die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gelenkt werden, sondern es sei möglichst zu ignorieren. Sollte dann dieses Plakat zu Bemerkungen Anlass geben, so werde es noch früh genug sein, dazu Stellung zu nehmen. Was den Entwurf der bundesrätlichen Erklärung anbetrifft, so wird der erste Absatz beanstandet, der jedenfalls wegzulassen wäre.

Gestützt auf diese Meinungsäusserungen zieht der Vorsteher des Politischen Departements seinen Antrag zurück, wovon der Rat Notiz nimmt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Bundesanwaltschaft) zum Vollzug, sowie an das Politische Departement (3 Expl.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Leininger*

Beilage.

1476

Die sozialdemokratische Partei der Schweiz erlässt auf den 1. August hin einen Aufruf, der ein Programm enthält, das in den meisten Punkten allgemeiner Zustimmung sicher sein kann. Der Bundesrat hat im besondern mit lebhafter Genugtuung von der Erklärung über die Landesverteidigung Kenntnis genommen. Was hingegen gewisse Sätze über die Aussenpolitik betrifft, sieht er sich genötigt, ausdrückliche Vorbehalte anzubringen.

Der Bundesrat verurteilt die im Aufruf der sozialdemokratischen Partei zu Tage tretende Absicht, freundschaftliche Beziehungen nur mit den sog. demokratischen Staaten zu unterhalten. Er ist der Auffassung, dass die Beobachtung einer neutralen Politik ihm die Pflicht auferlegt, im Verkehr mit allen Staaten, ohne Rücksicht auf ihre innere Organisation, gleiches Mass anzuwenden, sofern sich die Staaten nur der Einmischung in unsere innern Angelegenheiten enthalten und uns freundlich gesinnt sind. Eine streng unparteiische Haltung, wie sie der Erklärung sämtlicher Fraktionen der Bundesversammlung vom 21. März 1938 zu Grunde lag, muss auch fürderhin Richtschnur unserer Aussenpolitik bleiben und entspricht ohne Zweifel dem Willen der gewaltigen Mehrheit des Schweizervolkes. Eine solche Haltung allein vermag unserm Land die Neutralität zu bewahren und zu verhüten, dass es in Bündnispolitik und Krieg gestürzt wird.